

**FEUERWEHRREGLEMENT
FÜR
ORTSFEUERWEHREN**

vom 17. Dezember 1997

Verteiler:

- Gemeinderat
- Feuerwehrkommission
- Gemeindekanzlei

Stand: 11. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972
- und
- Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 - 81
- Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i
- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987
- Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
- Abschnitt VIII. Uebergangs- und
Schlussbestimmungen §§ 125 f.

I. ZWECK

§ 1

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Hilfeleistung

§ 2

¹Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

**Auswärtige
Hilfeleistung**

²Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.

§ 3

¹Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

**Spezial-
aufgaben**

²Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.

Oelwehr

§ 5

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Definition

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 5^{bis}

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Funktions-
bezeichnung**II. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 6

¹Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Dienstpflicht

²Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.

³Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind am Wohnort von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 7

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Dienstdauer

§ 8

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

**Freiwillige
Dienstleistung**

§ 9

Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind von Gesetzes wegen befreit:

Befreiung

- a. Frauen während der Schwangerschaft;
- b. Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind allein oder vorwiegend betreuen, bis das (jüngste) Kind das 15. Altersjahr vollendet hat;
- c. Invalide, die eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen;
- d. Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen müssen.

§ 10

¹Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen

Aushebung

²Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 11

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Entlassung

§ 12

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

Feuerschau

§ 13

¹Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Ersatzabgabe

²Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

Die Ersatzabgabe und die damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen bilden integrierenden Bestandteil der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

³Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 13^{bis}

¹Leistet ein Ehegatte persönlichen Feuerwehrdienst, schuldet auch der andere Ehegatte keine Ersatzabgabe.

**Abgabe-
sonderre-
gelungen**

²Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

³Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 dieses Reglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

⁴Die vorstehenden Sonderregelungen der Ersatzabgabe bei Eheleuten sind sinngemäss auch auf eingetragene Partnerschaften anwendbar.

§ 13^{ter}

¹Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen. **Nachweis**

²Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. ORGANISATION

§ 14

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. **Aufsicht**

§ 15

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

**Feuerwehr-
kommission**

Feuerwehrkommandant als Präsident
Kommandant-Stellvertreter als Vizepräsident
Chef Atemschutz
Materialverwalter
Fourier als Aktuar
Chargierte Offiziere
Vertreter der Mannschaft
Ein Vertreter des Gemeinderates

§ 16

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. **Sitzungen**

§ 17

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. (Typ 2) **Bestände**

§ 18

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. **Ausrüstung**

§ 19

¹Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs ist auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, Sache des Gemeinderates. **Ernennung und Beförderung**

²Die Beförderung zum Offizier ist Sache des Regierungsrates/Gebäudeversicherung. Die weiteren Beförderungen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission sind Sache des Gemeinderates.

§ 20

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. **Chargierte**

IV. OBLIEGENHEITEN

§ 21

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. **Pflichten und Kompetenzen**

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehrkommission

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse / zum Offizierskurs
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Aenderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine

- Aufstellung des jährlichen Uebungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

§ 22

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

b) des Kommandanten

§ 23

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

c) des Kommandant-Stellvertreters

§ 24

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 25

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. AUSBILDUNGSWESEN

§ 26

¹Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Uebungsprogramm des kommenden Jahres auf.

Uebungsprogramm

²Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Spezialübungen

§ 27

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Amtliche Kurse

§ 28

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Kurse der Verbände

§ 29

Die Aufgebote können persönlich abgegeben werden. Sie müssen zusätzlich im amtlichen Anzeiger publiziert werden. **Aufgebote**

Aufgebote für die im Uebungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 30

¹Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Uebungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. **Beanspruchung von Sachen**

²Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Uebungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom chargierten Offizier zu orientieren.

³Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

§ 31

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. **Meldung an Feuermeldestelle**

§ 32

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. **Alarmorganisation**

§ 33

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren. **Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor**

VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 34

¹Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. **Rapporte**

²Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 35

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. **Jahresbericht**

§ 36

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

Rechnungswesen

§ 37

¹Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Gemeindeversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Sold und Entschädigungen

²Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden gemäss Gebührenverordnung Anhang IV (Feuerwehr) entrichtet.

⁴Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen ist gemäss Gemeindetarifverordnung geregelt. In Brandfällen und Dienstverrichtungen bei anderen Schadenereignissen innerhalb der Gemeinde, werden sie nach dem Stundenansatz der Gemeinde verrechnet.

VIII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

§ 38

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazin

§ 39

¹Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

²Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 40

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

IX. EINSATZDIENST

§ 41

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Kommando

§ 42

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Aufgabe der Kommandierenden

§ 43

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 44

¹Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Absperrung des Brandplatzes

²Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 45

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

Amtliche Verfügungen

§ 46

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Sicherungsarbeiten

§ 47

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 48

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

§ 49

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Verpflegung

§ 50

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Erstellen der Einsatzbereitschaft

§ 51

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Befreiung vom Dienst

§ 52

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

RückgriffX. VERSICHERUNGSWESEN

§ 53

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Hilfskasse

¹Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

§ 54

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

Meldetermin

§ 55

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

HaftpflichtversicherungXI. AMTSZWANG

§ 56

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Pflichten der Feuerwehrleute

§ 57

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

**Bekleidung
eines Grades**

12

FEUERWEHRREGLEMENT

XII. STRAFBESTIMMUNGEN¹

§ 58

Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

Verstöße

§ 59

¹Als Entschuldigung gelten:

Entschuldigungen

- Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie, sowie Krankheit und Unfall des Dienstleistenden selbst.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

²Entschuldigungen sind dem Kommandanten/Fourier schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 60

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden.

Bussen

Gemäss Anhang IV der Gebühren- und Beitragsordnung vom 26.3.1996

§ 61

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

**Widersetzlichkeit
von Zivilpersonen**

§ 62

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

**Verwendung
der Bussen**

XIII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 63

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

**Beschwerde-
Verfahren**

§ 64

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Fristen

FEUERWEHRREGLEMENT

13

§ 65

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 66

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

Streitfälle

§ 67

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement am 1. Januar 1998 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 22. Februar 1978.

Inkrafttreten

§ 68

Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.

Abgabe des Reglementes

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17.12.1997

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 09.02.1998

Neuendorf, 11.11.2008

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Paul Stöckli

J. Laukemann

§ 13^{bis} Absatz 4 ergänzt am 25.06.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 2 Absatz 2 geändert am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 13 Absatz 5 geändert am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 22 Satz 2 geändert am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 26 Absatz 1 Satz 2 geändert am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 39 Absatz 1 Satz 1 geändert am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement
§ 53 Absatz 1 ergänzt am 11.11.2008, genehmigt Volkswirtschaftsdepartement